

Bescheid

**über die Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

13. Juni 2003

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

30. Juni 2008

Geschäftszeichen:

II 29.2-1.9.1-572/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-572

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Antragsteller:

AGROP NOVA A.G.

Ptenský Dvorek 99, 79843 Ptení, TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zulassungsgegenstand:

Dreischichtplatten AGROP NOVA

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-572 vom 13. Juni 2003. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Punkt 1 (Abschnitt 1.2.2 wird durch einen Satz ergänzt) erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Dreischichtplatten AGROP NOVA bestehen aus drei kreuzweise verlegten, flächig miteinander verleimten Brettlagen aus Nadelholz (siehe Anlage 1).

Die Platten werden in den Nenndicken 19 mm bis 42 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dreischichtplatten AGROP NOVA dürfen als tragende und aussteifende Bepunktung für die Herstellung von Holztafeln (Wand-, Decken- und Dachtafeln) für Holzhäuser in Tafelbauart gemäß DIN 1052-3:1988-04 – Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung – verwendet werden.

Sie dürfen darüber hinaus für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen nach DIN 1052-1:1988-04¹ – Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung – der Einsatz von Bau-Furniersperrholz (BFU) erlaubt ist.

Die Verwendung dieser Platten für die Verstärkung von Durchbrüchen und Ausklinkungen nach DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 8.2, ist nicht zulässig.

1.2.2 Die Dreischichtplatten dürfen auch für Bauteile verwendet werden, die nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 – Eurocode 5 – Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau – in Verbindung mit dem nationalen Anwendungsdokument (NAD) "Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1", Ausgabe Februar 1995, bemessen und ausgeführt werden.

Die Anwendbarkeit der in den Abschnitten 1.2.1 und 1.2.2 zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder. Die Bauordnungen der Länder, besonders der Passus entsprechend §3(3) der Musterbauordnung², bleiben unberührt.

1.2.3 Die Dreischichtplatten dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklassen 20, 100 und 100G nach DIN 68 800-2:1996-05 - Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau - erlaubt ist.

Dies entspricht der Nutzungsklasse 1 und 2 nach DIN V ENV 1995-1-1

Henning



¹ Soweit im Folgenden DIN 1052 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1.

² Musterbauordnung, Fassung 2002; veröffentlicht in: "Bauaufsichtliche Mustervorschriften der Argebau", Beuth-Verlag